

**Durchführungsbestimmung**  
zur Promotionsordnung (PromOMed) zum Dr. med./Dr. med. dent. der  
Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

Auf der Grundlage der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 8. Dezember 2004, hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 06.06.2005 folgende Durchführungsbestimmung beschlossen:

**Übersicht**

Zu folgenden §§ werden in dieser Durchführungsbestimmung konkrete Festlegungen getroffen:

1. Anmeldung von Promotionsvorhaben, § 4 (2)
2. Eröffnung eines Promotionsverfahrens, § 6 (1) a)
3. Publikationspromotion, § 6 (2) a)
4. Veröffentlichung der Dissertation § 10
5. Inkrafttreten

**1. Anmeldung von Promotionsverfahren**

Bei Anmeldung eines Promotionsvorhabens sollten der Promovend/die Promovendin und der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin eine Promotionsvereinbarung abschließen (Muster siehe Anlage 1).

**2. Publikationspromotion**

In den gebundenen Exemplaren einer Dissertation als Publikationspromotion muss eine Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung der Publikationen folgenden Wortlautes enthalten sein:

**Muster:**

[Name des Doktoranden/der Doktorandin] hatte folgenden Anteil an den vorgelegten Publikationen:

Publikation 1: [Autoren], [Titel], [Zeitschrift], [Erscheinungsjahr]

\_\_\_ Prozent

Beitrag im Einzelnen (bitte kurz ausführen):

Publikation 2: [Autoren], [Titel], [Zeitschrift], [Erscheinungsjahr]

\_\_\_ Prozent

Beitrag im Einzelnen (bitte kurz ausführen):

Publikation 3: [Autoren], [Titel], [Zeitschrift], [Erscheinungsjahr]

\_\_\_ Prozent

Beitrag im Einzelnen (bitte kurz ausführen):

Unterschrift, Datum und Stempel des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin und Unterschrift des Doktoranden/der Doktorandin

### **3. Eröffnung eines Promotionsverfahrens**

In den vier gebundenen Exemplaren der Dissertation muss eine Erklärung folgenden Wortlauts enthalten sein:

„Ich, [Vorname, Name], erkläre, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: [...] selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, ohne die (unzulässige) Hilfe Dritter verfasst und auch in Teilen keine Kopien anderer Arbeiten dargestellt habe.“

### **4. Veröffentlichung der Dissertation**

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Medizinischen Bibliothek der Charité

- 3 gebundene Exemplare und eine elektronische Version in Endfassung abliefern, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek der Charité festgelegt werden. Druckausgabe und elektronische Version müssen inhaltlich und formal übereinstimmen. Einzelheiten, Anleitungen und Formulare dazu sind auf den Webseiten der Bibliothek zu finden unter: <http://www.charite.de/bibliothek/Hochschulschriften/Dissertationen/>

Der Medizinischen Bibliothek der Charité, der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/M./Leipzig und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufs gegeben werden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird in der elektronischen Version auf die Veröffentlichung des Lebenslaufs verzichtet. Die Medizinische Bibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Bescheinigung über die Abgabe wird nur ausgestellt, wenn diese Vorgaben erfüllt wurden.

Bei Dissertationen, die im Buchhandel veröffentlicht werden, sind an die Medizinische Bibliothek der Charité 3 Exemplare der Buchhandelsversion abzuliefern. Auf die Abgabe der elektronischen Fassung kann verzichtet werden, wenn der Verlag einer kostenlos zugänglichen Veröffentlichung auf den Servern der o. g. Einrichtungen nicht zustimmt.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Verfahrensregelung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.